

Statuten

der

Biohof Fondli GmbH

mit Sitz in Dietikon

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma, Sitz

Unter der Firma **Biohof Fondli GmbH** besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Dietikon, Kanton Zürich gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 772 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 – Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die zukunftsfähige Pflege und Bewirtschaftung des Biohofs Fondli an der Spreitenbacherstrasse 35 in 8953 Dietikon. Dabei stehen die Produktion von gesunden Lebensmitteln, eine ökologische Bewirtschaftung und eine ganzheitliche Umsetzung der Landwirtschaft im Mittelpunkt. Bewusst wird dem Austausch mit der Genossenschaft ortoloco und mit den Abnehmerinnen und Abnehmern der Hofprodukte grossen Wert beigemessen. Ziel der GmbH ist die Gestaltung einer solidarischen Landwirtschaft auf dem gesamten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Stammkapital, Stammeinlagen, Vinkulierung

Artikel 3 – Kapital

Das Stammkapital beträgt Fr. 20'000.00 (Franken zwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 20 Stammanteile mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00

Artikel 4 – Stammanteile & Gesellschafter

Die Gesellschaft stellt keine Urkunden über Stammanteile aus.

Artikel 5 - Anteilbuch

Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch, sie kann diese Aufgabe delegieren.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. die Nutzniesser, mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ).
4. die Pfandgläubiger, mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ).

Artikel 6 – Vinkulierung bei rechtsgeschäftlichen Abtretungen

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang bei der Gesellschaft ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 - Vinkulierung bei besonderen Erwerbsarten

Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

Artikel 8 – Erwerb eigener Stammanteile

Für den Erwerb eigener Stammanteile gilt Art. 783 OR.

Artikel 9 – Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Stammanteile hat jeder Gesellschafter ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Veräussert die Geschäftsführung Stammanteile aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Gesellschafter oder an einen Dritten, so steht jedem Gesellschafter ein Bezugsrecht nach Massgabe seiner bisherigen Beteiligung zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Geschäftsführung die Stammanteile aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. hievor veräussert.

III. Ausscheiden von Gesellschaftern

Artikel 10 – Austritt

Ein Gesellschafter kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten, sofern seine Stammanteile von einem Gesellschafter oder der Gesellschaft übernommen werden. Die Gesellschaft ist zur Übernahme der Stammanteile verpflichtet, wenn die Voraussetzungen von Art. 783 OR erfüllt sind. In diesem Fall schuldet der übernehmende Gesellschafter oder die Gesellschaft einen Kaufpreis in der Höhe des wirklichen Wertes der Stammanteile des austretenden Gesellschafters. Die Kaufpreisforderung wird mit dem Austritt fällig. Sie kann gestaffelt in drei Jahresraten bezahlt werden. Die erste Rate ist im Zeitpunkt des Austritts zu bezahlen. Die restlichen Raten sind bis zum Zahlungstermin (ein bzw. zwei Jahre nach Austritt) unverzinslich.

Ein Gesellschafter kann zudem aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. In diesem Fall gelten für die Abfindung die Art. 825 und 825a OR.

Die Geschäftsführung informiert die übrigen Gesellschafter unverzüglich über eine Austrittskündigung oder eine Austrittsklage. Den übrigen Gesellschaftern steht der Anschlussaustritt nach Massgabe von Art. 822a OR zu.

Artikel 11 – Ausschluss

Wenn der Stammanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs verfällt, so kann die Gesellschaft zudem beim Gericht auf Ausschluss klagen.

Für die Abfindung gelten die Art. 825 und 825a OR.

IV Organisation der Gesellschaft

Artikel 12 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsführung;
3. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

Artikel 13 – Gesellschafterversammlung, Aufgaben, Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschaftsversammlung.

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
3. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführung;
7. die Entlastung der Geschäftsführung;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigte Gesellschafter;
9. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
10. Die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
11. den Ausschluss eines Gesellschafters gemäss Artikel 11 Absatz 1 hievor;
12. Die Auflösung der Gesellschaft;
13. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschaftsversammlung vorbehalten.

Artikel 14 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Gesellschaftsversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Artikel 15 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen, Universalversammlung

Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschaftsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter anwesend sind.

Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung fordert.

Artikel 16 – Stimmrecht, Vertretung

Es gilt das Kopfstimmprinzip, d.h. jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Anzahl und dem Nennwert seiner Stammanteile nur eine Stimme.

Ein Gesellschafter kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.

Artikel 17 – Konstituierung, Protokoll

Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen einmütig.

Wenn dies nicht gelingt und das Gesetz oder die Statuten nichts anderes verlangen, bestimmt die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
4. die Erhöhung des Stammkapitals;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Artikel 19 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Gesellschafter sein müssen, von der Gesellschafterversammlung auf ein bis drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Gesellschafterversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Geschäftsführung wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Geschäftsführung angehört.

Artikel 20 - Beschlussfassung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Geschäftsführer anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen einmütig. Wenn das nicht gelingt, bestimmt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Geschäftsführer.

Artikel 21 – Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Sie hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Lagebericht);
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Bestimmung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Im Übrigen ist die Geschäftsführung befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an einzelne Geschäftsführer oder Dritte zu übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Geschäftsführung geregelt sind.

Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat bzw. der einzige Geschäftsführer ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 22 – Vertretung

Die Geschäftsführung bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Ohne anders lautenden Beschluss der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt und hat Einzelunterschrift.

Artikel 23 – Revision

Die Gesellschaftsstelle wählt eine Revision.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 24 – Gesetzliche Grundlage, Geschäftsjahr

Für die Buchführung, die Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. OR und 957ff.OR anwendbar.

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Artikel 25 – Verwendung des Bilanzgewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des Stammkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der Bilanzgewinn steht zur freien Verfügung der Gesellschafterversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Gesellschafterversammlung kann neben den gesetzlichen Reserven die Anlegung freier Reserven beschliessen.

VI Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 26 – Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“, die Geschäftsführung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Artikel 27 – Mitteilungen an die Gesellschafter

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vorbehalten bleibt Artikel 15 hievor.

VII Beendigung

Artikel 28 - Auflösung und Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt.

Dietikon, 18. August 2017

Die Gründer:

Martina Siegenthaler:

Finn Thiele:

Sébastien Czaka:

NOTARIAT DIETIKON

Roger Gmür, Notar